

Geschäftszeichen: Bau-1412/2024

Gemeinde Rohr im Kremstal
Ortsplatz 1
4532 Rohr im Kremstal

Rohr im Kremstal, am 25.04.2024

Gegenstand: Bauvorhaben "Sanierung und Erweiterung des Kinderbildungs- und betreuungsgebäudes" auf den Grundstücken Nr. 115/6, 117/3 (EZ 86), KG 51006 Fierling

Bezug: Ansuchen vom 01.03.2024

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der im Verteiler genannte Bauwerber hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Architekten Stummer ZT GmbH, Hostauerstraße 1, 4100 Ottensheim vom 01.03.2024 mit der Planzahl "38 / 03-01" dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

"Sanierung und Erweiterung des Kinderbildungs- und betreuungsgebäudes"

auf den Grundstücken Nr. 115/6, 117/3, (EZ 86), KG 51006 Fierling angesucht. Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. Bauordnung 1994, idF LGBl.Nr. 111/2022 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle (wenn nötig) verbundene mündliche Bauverhandlung anberaumt.

Ort - Treffpunkt: Gemeindeamt Rohr im Kremstal, Ortsplatz 1

Datum: Montag, 13. Mai 2024

Zeit: 09:00 Uhr

Hinweis:

1. Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Rohr im Kremstal auf.
2. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

A-4532 Rohr im Kremstal, Ortsplatz 1, Bezirk Steyr-Land, OÖ	Raiffeisenbank Region Sierning-Enns
Telefon: 07258/2207	IBAN: AT71 3456 0000 0251 0139
E-Mail: gemeinde@rohr.ooe.gv.at , Web: www.rohr.ooe.gv.at	DVR: 0378038, UID: ATU 23455008

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

3. Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
4. Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.
5. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.


Der Bürgermeister
ÖkR Ulrich Flotzinger

